

## **95L - NACHDECKUNG**

Diese Erweiterung gilt ausschließlich für den Fall, dass der Versicherungsvertrag alleine aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Veräußerung des Betriebes, Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet wird.

In Erweiterung des Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzansprüche für Schäden - insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz - die an den Versicherungsnehmer innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gestellt werden, sofern die Produkte bzw. Dienstleistung noch während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages in Verkehr gebracht bzw. erbracht wurden.

In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer innerhalb der genannten Periode der Nachdeckung für alle eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die vereinbarte Pauschalversicherungssumme.